



**Vermerk**  
**KV- und MAV-Mitgliedschaft in „Personalunion“**

**Sachverhalt:**

Zunehmend ist festzustellen, dass

- a) Mitarbeiter/innen sich in Kirchengemeinden engagieren und dort in den KV gewählt werden.

Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KGWO sind Mitarbeiter/innen wählbar, soweit ihr Arbeitsverhältnis oder Einsatz in der Kirchengemeinde in der gfB-Grenze bleibt.

- b) Mitarbeiter/innen nach a) parallel auch der MAV angehören.

**Bewertung:**

Dabei ist zunächst § 3 MAVG relevant, der festhält, dass die Mitglieder der Organe von Körperschaften (= KV- oder DSV-Mitglieder) zur Dienststellenleitung gehören. § 4 MAVG definiert den Begriff der Mitarbeiter/innen nach dem MAVG.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 nimmt den Personenkreis nach § 3 aus.

Die Regelung dient der Vermeidung von Rollen- und Interessenkollisionen. Für den Fall der Dekanats-MAV stellt sich die Frage, ob hier im Wege der Auslegung die Auffassung vertreten werden kann, dass einer möglichen Interessenkollision dadurch begegnet werden kann, dass MAV-Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde KV-Mitglied sind, in jedem Fall bei Fragen, die ihre Kirchengemeinde betreffen, gemäß § 26 Abs. 5 MAVG von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Beschlüsse, die in ihrem Beisein gefasst würden, wären nach § 52 Abs. 4 bzw. 5 MAVG angreifbar.

**Ergebnis:**

Einer Dekanats-MAV kann ein/e Mitarbeiter/in angehören, die einem KV angehört.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist von Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen, die die eigene Kirchengemeinde betreffen.